

Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb^{*)}

Aufgrund der §§ 7, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.2004 (GV NRW S. 254) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.2004 (GV NRW, S. 644) hat der Rat der Stadt Ibbenbüren am 17. Dezember 2004 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

- (1) Der Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck dieser eigenbetriebsähnlichen Einrichtung einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist:
 1. Die Durchführung von Aufgaben der Stadtreinigung (insbesondere Straßenreinigung und Winterdienst).
 2. Die Straßenzustandskontrolle und kleine Straßenunterhaltung (kleinere Unterhaltungsmaßnahmen nach besonderer Festlegung).
 3. Die Pflege und Unterhaltung der Grünflächen und Parkanlagen.
 4. Die Pflege und Unterhaltung des Verkehrsgrüns.
 5. Die Pflege und Unterhaltung der Sportanlagen.
 6. Die Durchführung forst- und landschaftspflegerischer Unterhaltungsmaßnahmen.
 7. Die Pflege und Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe einschließlich Ehrenfriedhöfe und Durchführung von Bestattungen.
 8. Die Pflege und Unterhaltung der Spiel- und Bolzplätze einschließlich Spielplatzkontrollen und Sicherheitsprüfungen.
 9. Die Baumkontrolle und Dokumentation.
 10. Die Pflege und Unterhaltung der Wanderwege.
 11. Die Durchführung von Aufgaben der Abfallwirtschaft.
 12. Die Durchführung von Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen im kommunalen Hochbau

^{*)} In der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2019

13. Sonstige im Rahmen der Führung des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes zu erbringende Serviceleistungen für andere Bereiche der Stadt Ibbenbüren.
- (3) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat ihren Sitz in der Stadt Ibbenbüren.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen "Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb".

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Ibbenbürener Bau –und Servicebetriebs bestellt der Rat eine/n Erste/n Betriebsleiter/in und eine/n stellvertretende/n Betriebsleiter/in.
- (2) Die Betriebsleitung entscheidet über Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Hierbei sind die von dem / der Bürgermeister/in festgelegten Grundsätze der Personalwirtschaft einzuhalten. In begründeten Ausnahmefällen sind Ausnahmen in Abstimmung mit dem / der Bürgermeister/in möglich.
- (3) Der Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und der Abschluss von Betriebsverträgen. Der Betriebsleitung obliegt außerdem die Einrichtung eines Überwachungssystems nach § 10 Abs. 1 der EigVO, das es ermöglicht, etwaige bestandsgefährdende Entwicklungen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung frühzeitig zu erkennen.
- (4) Die Betriebsleitung hat bei der Führung des Betriebes die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Sie haftet außerdem entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Dem Betriebsausschuss können Mitglieder des Rates, von den Fraktionen benannte sachkundige BürgerInnen sowie zwei MitarbeiterInnen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung angehören, die nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Wahlordnung für Eigenbetriebe gewählt werden. Die gewählten MitarbeiterInnen der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung haben lediglich beratende Stimme.
- (2) Der Betriebsausschuss überwacht entsprechend den gesetzlichen Vorschriften die Tätigkeit der Betriebsleitung und entscheidet über deren Entlastung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber

hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

- a) Stundung von Forderungen von € 5.000 bis € 10.000, soweit keine gesetzlichen Regelungen vorliegen. Niederschlagung oder Erlass von Forderungen in der Höhe von € 5.000 bis € 10.000, soweit keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.
 - b) Grundstücksgeschäfte bei einem Geschäftswert bis € 25.000 (die gleichen Wertgrenzen gelten bei der Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechts) sowie Miet- und Pachtverträge mit einem Miet- bzw. Pachtzins über € 25.000 pro Jahr / Einzelfall.
 - c) Abschluss von Leasing- und Mietkaufverträgen mit einer Kaufgegenstandssumme von € 50.000 bis € 100.000.
 - d) Zustimmung zu sonstigen Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 150.000 übersteigt und nicht im Wirtschaftsplan veranschlagt ist.
- (4) Unterhalb der in Abs. 3 genannten Mindestgrenzen entscheidet die Betriebsleitung.
 - (5) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der/die Bürgermeister/in mit dem/der Vorsitzenden des Betriebsausschusses, im Verhinderungsfall mit einem anderen Mitglied des Betriebsausschusses, entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.
 - (6) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der/die Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall mit einem anderen Ausschussmitglied des Betriebsausschusses. § 60 Abs. 2 GO NW gilt entsprechend.
 - (7) Der Betriebsleitung obliegt es, den Betriebsausschuss umfassend über die betrieblichen Angelegenheiten zu informieren, insbesondere zu Fragen der Geschäftspolitik und der grundsätzlichen Unternehmensplanung.
 - (8) Der Betriebsausschuss haftet entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister/in

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der/die Bürgermeister/in, im Verhinderungsfall der/die 1. Beigeordnete, der Betriebsleitung

Weisungen erteilen. Dies betrifft nicht die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung.

- (2) Die Fachaufsicht über die eigenbetriebsähnliche Einrichtung übt der/die technische Beigeordnete aus.
- (3) Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in über alle wichtigen Angelegenheiten der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihm / ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der/Die Bürgermeister/in bereitet unter Mitwirkung des/der technischen Beigeordneten im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor.
- (4) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des/der Bürgermeisters/in nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem/der Bürgermeister/in erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7

Kämmerer/Kämmerin

Die Betriebsleitung hat dem/der Kämmerer/in den Entwurf des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm/ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Personalangelegenheiten

- (1) In der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- (2) Der/Die Bürgermeister/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- (3) Die Stellen der bei dem Ibbenbürener Bau- und Servicebetrieb beschäftigten Beamten/innen werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebs vermerkt.
- (4) Die Personalverwaltung verbleibt beim Fachdienst 11 der Stadt Ibbenbüren.
- (5) Die Beteiligung des Personalrates richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung bildet keine selbständige Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Die Interessen der Beschäftigten werden vom Personalrat der Stadt Ibbenbüren vertreten.
- (6) Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Landesgleichstellungsgesetzes und der Gemeindeordnung NW.

§ 9

Vertretung des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes

- (1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt Ibbenbüren in den Angelegenheiten des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebs durch die Betriebsleitung vertreten.
- (2) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren vom 19.12.1997, zuletzt geändert am 23.04.2003, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11

Stammkapital

Das Stammkapital des Ibbenbürener Bau- und Servicebetriebes beträgt € 150.000,00.

§ 12

Wirtschaftsplan

- (1) Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Gem. § 18 EigVO NW ist gleichzeitig ein Finanzplan (5-jährig) vorzulegen.
- (2) Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig.
- (3) Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 10% des Ansatzes im Vermögensplan und mindestens € 25.000 überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle des Betriebsausschusses die Zustimmung der/s Bürgermeisterin/s.
- (4) Ausgaben für außerplanmäßige Einzelvorhaben, die nicht im Vermögensplan veranschlagt sind, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der/s Bürgermeisterin/s.

§ 13
Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den/die Bürgermeister/in und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14
Jahresabschluss, Lagebericht, Erfolgsübersicht

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den/die Bürgermeister/in dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15
Ausgliederungsvermögen/-schulden

Gegenstand und Wert des ausgegliederten Vermögens und der übertragenen Schulden ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Ib-benbürener Bau- und Servicebetrieb". Die endgültige Eröffnungsbilanz wird als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 16
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehenden Satzung ist gem. § 13 der Hauptsatzung der Stadt Ibbenbüren am 31.12.2004 erfolgt.

	veröffentlicht IVZ:	Inkrafttreten:
1. Änderungssatzung	31.12.06	01.01.07
2. Änderungssatzung	20.03.09	01.04.10
3. Änderungssatzung	31.12.16	01.01.17
4. Änderungssatzung	16.12.17	01.01.18
5. Änderungssatzung	21.12.19	01.01.20